Mit dem Ziel eine sportliche und konstruktive Zusammenarbeit des Vorstandes mit allen im Club engagierten Einzelpersonen und Kommissionen sicherzustellen, hat die Generalversammlung des Kanu-club Luzern am 18.3.2016 beschlossen:

- Die nachfolgende vorläufige Geschäftsordnung wird mit sofortiger Gültigkeit eingeführt.
- Der Vorstand wird beauftragt, der GV eine überarbeitete und ergänzte Fassung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- Bei der nächsten Revision der Statuten, soll diese Geschäftsordnung als Bestandteil der statutarischen Bestimmungen aufgenommen werden.

vorläufige Geschäftsordnung des Kanu-Club Luzern beschlossen durch die Generalversammlung am 18.3.2016

1. Beauftragung von Kommissionen und Einzelpersonen

- 1.1 Zur Erledigung der Clubgeschäfte können auch Einzelpersonen und Kommissionen ausserhalb des Vorstandes beauftragt werden. Die Beauftragung geschieht in jedem Fall über den Vorstand, ggf. auf Anregung der GV.
- 1.2 Die beauftragten Kommissionen und Einzelpersonen sind bezüglich ihrer Aufgabe dem Vorstand unterstellt.
- 1.3 Die Besetzung, Abänderungen in der Besetzung und sowie die Beendung des Auftrags wird durch den Vorstand entschieden. Ebenso die Aufgabenstellung und die Kompetenzen.
- 1.4 Budgetpositionen für das nächste Geschäftsjahr sind dem Vorstand jeweils bis spätestens 70 Tage vor der GV vorzulegen.
- 1.5 Einzelpersonen mit wesentlichen Aufgaben und mindestens ein Mitglied pro Kommission gehören dem erweiterten Vorstand an.
- 1.6 Die Mitglieder der Kommissionen, sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben Recht zum Einsitz an Vorstandssitzungen.
- 1.7 Die Vorstandsmitglieder haben andererseits das Recht zum Einsitz an den Kommissionssitzungen.
- 1.8 Das Recht zum Einsitz beschränkt sich auf die Behandlung von Geschäften, die die einsitzende Person direkt betreffen. Die einsitzende Person hat das Recht zur Meinungsäusserungen bevor über das Geschäft abgestimmt wird, sie hat jedoch kein Stimmrecht.
- 1.9 Die einsitzberechtigten Personen sind rechtzeitig über die Sitzungstermine zu informieren.
- 1.10 Anträge der Kommissionen gehen immer an den Vorstand.